



Sie wollen mehr Informationen?
Dann schauen Sie auch in unsere

Wissensdatenbank!

www.wko.at/wissensdatenbank oder www.wko.at/wdb

Fachverband Finanzdienstleister
Bundessparte Information und Consulting
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817
E finanzdienstleister@wko.at
W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum
27.08.2020

Eigenkapital von Wertpapierfirmen

Index

1.	Einleitung	2
2.	Die derzeitigen Eigenkapitalvorschriften	2
2.1.	Europarechtliche Grundlagen	2
2.1.1.	Begriffsbestimmungen.....	2
2.1.2.	Hintergrundinformationen zum Begriff der Wertpapierfirma	3
2.2.	Die Vorschriften im Detail	4
2.2.1.	Anfangskapital.....	4
2.2.2.	Fixe Gemeinkosten	4
2.2.3.	Bewertung bestimmter Risiken	4
2.2.4.	Berechnungsgrundlagen	6
2.2.5.	Nachweis	6
3.	Ab 2021: Neue Aufsichtsanforderungen für Wertpapierfirmen („Investment Firm Review“)	7
3.1.	Rechtsgrundlagen	7
3.2.	Anwendungsbereich	7
3.3.	Klassifizierung der Wertpapierfirmen	8
3.3.1.	Klasse-1-Wertpapierfirmen	8
3.3.2.	Klasse-2- und Klasse-3-Wertpapierfirmen	8
3.3.3.	Übergang zwischen Klasse 2 und 3	9
3.4.	Kapitalanforderungen	9
3.4.1.	Anfangskapitalerfordernis	10
3.4.2.	Eigenmittelanforderung	10
3.4.3.	Anforderung für fixe Gemeinkosten („FOR“)	10
3.4.4.	Anforderung für K-Faktoren	11
3.4.5.	Zusammensetzung der Eigenmittel.....	12
3.5.	Liquiditätsanforderung	12
3.6.	Meldepflichten	13
3.7.	Governance-Anforderungen	13
3.7.1.	Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals und interne Risikobewertung (Internal Capital Adequacy Assessment Process - „ICAAP“)	13
3.7.2.	Interne Unternehmensführung, Transparenz, Behandlung von Risiken und Vergütung.....	14
3.7.3.	Aufsichtliches Überprüfungs- und Bewertungsverfahren (Supervisory Review and Evaluation Process - „SREP“).	14
3.8.	Sanktionen	15

Hinweis: Aktuelles siehe auch unter www.wko.at/finanzdienstleister/mifid

1. Einleitung

Die Eigenkapitalbestimmungen von Wertpapierfirmen unterteilen sich derzeit (bis zur Anwendbarkeit/Umsetzung des Investment Firm Reviews) rechtlich in zwei Teile:

- Wertpapierfirmen ohne Konzession zur Portfolioverwaltung und
- Wertpapierfirmen mit Konzession zur Portfolioverwaltung.

Faktisch sind beide Regelungen jedoch ident, da der österreichische Gesetzgeber die Bestimmungen angeglichen hat.¹

Hinweis: Diese Unterlage befasst sich nur mit den Eigenkapitalbestimmungen von **Wertpapierfirmen**.² Die Grundprämisse fasst § 10 Abs. 2 WAG 2018 wie folgt sehr gut zusammen: „Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen haben jederzeit ausreichendes Eigenkapital zu halten.“³

Der folgende Artikel soll eine Grundlage für die Berechnung des Eigenkapitals sein und die relevanten Rechtsgrundlagen zusammenfassen. Dazu sind im Anhang all jene Bestimmungen im Volltext abgedruckt, auf welche die Vorgaben für Wertpapierfirmen direkt verweisen.

Achtung: Ab **26. Juni 2021** werden die derzeit geltenden Bestimmungen (Kapitel 2) durch den „Investment Firm Review“ ersetzt. Die neuen Vorschriften sind in **Kapitel 3** näher beschrieben.

2. Die derzeitigen Eigenkapitalvorschriften

Fragen:

- 1.) Wofür steht CRD?
- 2.) Was bedeutet CRR?
- 3.) Wie hoch muss das Anfangskapital mindestens sein?
- 4.) Wie bemessen sich die fixen Gemeinkosten?
- 5.) Welche Risiken sind relevant?
- 6.) Welche Berechnungsgrundlagen gibt es?
- 7.) Wie muss der Nachweis über das Anfangskapital/Eigenkapital erbracht werden?
- 8.) Welche Möglichkeiten gibt es grundsätzlich den Nachweis über die Verfügbarkeit des notwendigen Anfangskapitals zu erbringen?
- 9.) Ab welchem Zeitpunkt muss das Geld in der angeforderten Höhe gehalten werden?

2.1. Europarechtliche Grundlagen

2.1.1. Begriffsbestimmungen

Die europäischen Rechtsgrundlagen zu den Eigenkapitalbestimmungen sind insbesondere in der CRD und CRR geregelt:⁴

- CRD IV („Capital Requirement Directive“) oder Eigenkapitaläquivalenzrichtlinie: Die CRD- muss als Richtlinie vom österreichischen Gesetzgeber umgesetzt werden.

¹ Wertpapierfirmen ohne Konzession zur Portfolioverwaltung (auch Nicht-CRR-Wertpapierfirmen) werden vom nationalen Gesetzgeber geregelt. Wertpapierfirmen mit Konzession zur Portfolioverwaltung sowie CRR Wertpapierfirmen sind in der CRR geregelt und können vom nationalen Gesetzgeber nicht mehr geregelt werden.

² Auf die Voraussetzungen von Unternehmen, die die Tätigkeit einer multilateralen Handelsplattform ausüben, wird nicht besonders eingegangen. Für diese Unternehmen ist ein Anfangskapital in der Höhe von Euro 730.000 vorgesehen; zusätzlich gelten die Regulierungen analog zu Unternehmen, die Portfolioverwaltung betreiben.

³ § 10 Abs 2 WAG 2018.

⁴ Zu den europäischen Rechtsgrundlagen betreffend Eigenkapitalvorschriften: [CRD IV](#) - Capital Requirements Directive - Richtlinie 2013/36/EU vom 26.06.2013; [CRR](#) - Capital Requirements Regulation - VO (EU) Nr. 575/2013 vom 26.06.2013).

Diese Bestimmungen befinden sich auf nationaler Ebene im Wesentlichen im BWG. Für Wertpapierfirmen sind die Änderungen hauptsächlich in § 10 WAG 2018 übernommen worden.

- CRR („Capital Requirement Regulation“) oder Eigenkapitaläquivalenzverordnung: Die CRR ist eine direkt anwendbare Verordnung. Das bedeutet, dass eine Umsetzung nicht notwendig ist. Die Finanzmarktaufsicht - aber auch die Wertpapierunternehmen - können sich direkt auf den Inhalt der CRR berufen.

2.1.2. Hintergrundinformationen zum Begriff der Wertpapierfirma

Bereits die CRD III hat den Begriff der Wertpapierfirma eingeschränkt definiert als die MiFID. Nicht alle Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen im Sinne der MiFID erbringen, sind Wertpapierfirmen im Sinne der CRD III. Keine Wertpapierfirmen im Sinne der CRD III waren Unternehmen, deren Dienstleistung nur in der Annahme und Weiterleitung von Aufträgen über Finanzinstrumente und/oder Beratungen über Finanzinstrumente beinhaltet. Bei der Umsetzung von Basel III teilt der Richtliniengeber den Inhalt der Bestimmungen in eine umsetzungsbedürftige Richtlinie (CRD IV) und eine Verordnung (CRR) mit direkter Anwendbarkeit.

Die CRR erweitert die Ausnahme des Begriffs der Wertpapierfirma auf Portfolioverwaltungsdienstleistungen, soweit keine Kundengelder gehalten werden.⁵ Damit wird unter anderem das österreichische Modell berücksichtigt, in dem Wertpapierfirmen zwar Portfolioverwaltung betreiben, Kundengelder jedoch auf einer Depotbank liegen. Die österreichischen Portfolioverwalter haben daher eine Verfügungsvollmacht, jedoch keinen direkten Zugriff auf das Depot des Kunden.

Der österreichische Gesetzgeber hat festgelegt, dass die Eigenkapitalbestimmungen des **WAG 2018** auf Wertpapierfirmen anzuwenden sind, die **keine** Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen.⁶

Auf Wertpapierfirmen, die **Portfolioverwaltungsdienstleistungen** erbringen, sind die Bestimmungen in der **europäischen Verordnung direkt** anwendbar. In diesem Bereich hat der nationale Gesetzgeber nur die Möglichkeit das Anfangskapital festzulegen.

Für Wertpapierfirmen ohne Portfolioverwaltung hat der Gesetzgeber jedoch die gleichen Vorschriften vorgesehen, wie sie die europäischen Richtlinien für Wertpapierfirmen mit Portfolioverwaltung vorsehen.

Im Ergebnis gleichen sich die Bestimmungen für portfolioverwaltende Wertpapierfirmen und sonstige Wertpapierfirmen, obwohl die rechtliche Grundlage deutlich unterschiedlich ist.

Die konkreten Vorschriften für Wertpapierfirmen entsprechen daher der folgenden Beschreibung:

⁵ Artikel 4 Abs. 1 Unterpunkt 2 lit. c CRR (PE-CONS 14/13 vom 14.06.2013); Sinngemäß lautet die Definition: „Wertpapierfirma“ ist eine Person im Sinne der MiFID (RL 2004/39/EG) mit Ausnahme von Unternehmen, „die lediglich eine oder mehrere der in Anhang 1 Abschnitt A Nummer 1, 2, 4 und 5 jener Richtlinie genannten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu erbringen und die weder Geld noch Wertpapiere ihrer Kunden halten dürfen, und deshalb zu keinem Zeitpunkt Schuldner dieser Kunden sein dürfen.“

⁶ § 10 Abs. 1 WAG 2018; dies ist sehr verklausuliert ausgedrückt.

2.2. Die Vorschriften im Detail

2.2.1. Anfangskapital

Der Wert des Anfangskapitals unterscheidet sich je nach Tätigkeitsumfang und beträgt:

- Euro 50.000,- für die Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Finanzinstrumente, Wertpapierberatungen über Finanzinstrumente und für Portfolioverwaltungsdienstleistungen,
- Euro 730.000,- für eine multilaterale und eine organisierte Handelsplattform.⁷

Anstelle des Anfangskapitals - nicht jedoch der fixen Gemeinkosten oder des Kreditrisikos - können Wertpapierfirmen folgende Möglichkeiten in Anspruch nehmen⁸:

- eine Berufshaftpflichtversicherung (Haftungssumme 1 Million Euro pro Fall und 1,5 Millionen Euro im Jahr) oder
- wenn auch die Versicherungsvermittlung ausgeübt wird (und daher die Verpflichtung zur Berufshaftpflichtversicherung eingehalten wird):
 - ein Anfangskapital von 25.000,- Euro oder
 - eine Berufshaftpflichtversicherung (Haftungssumme 500.000,- Euro pro Fall und 750.000,- Euro im Jahr).
- Zusätzlich sind auch weitere Kombinationen aus Eigenkapital und Berufshaftpflichtversicherung möglich, diese sollten aber vorab mit der FMA besprochen werden.

Achtung: Übersteigen die Eigenkapitalvorschriften für die fixen Gemeinkosten oder das Kreditrisiko das Anfangskapital, muss dieses gehalten werden und die Berufshaftpflichtversicherung hat keinen Effekt mehr auf die Eigenkapitalvorschriften.

2.2.2. Fixe Gemeinkosten

Wertpapierfirmen müssen anrechenbare Eigenmittel in der Höhe von 25 % der fixen Gemeinkosten, welche im vorangegangenen Jahr angefallen sind, halten.⁹

Als **fixe Gemeinkosten** gelten die Betriebsaufwendungen¹⁰, die vom jeweiligen Beschäftigungsgrad der Wertpapierfirma unabhängig sind und die den einzelnen Kostenträgern (Produkten) nicht direkt zugerechnet werden können. Für Wertpapierfirmen, die ihre Geschäftstätigkeit seit weniger als einem Jahr ausüben, sind die im Unternehmensplan vorgesehenen fixen Gemeinkosten heranzuziehen.

2.2.3. Bewertung bestimmter Risiken

Folgende Risiken werden berechnet und zusammengezählt:¹¹

- **Kreditrisiko:** risikogewichtete Forderungsbeträge für das Kredit- und Verwässerungsrisiko in allen Geschäftsfeldern eines Instituts, ausgenommen risikogewichtete Forderungsbeträge aus der Handelsbuchtätigkeit.¹² Eine Grundlage für die genaue Berechnung für Wertpapierfirmen fehlt, da es keine Verweise auf die umfassenden Bestimmungen dazu in der CRR gibt. Jedenfalls wollte der europäische Richtliniengeber keine Verringerung der bestehenden

⁷ § 3 Abs. 6 WAG 2018.

⁸ § 3 Abs. 6 WAG 2018.

⁹ § 10 Abs. 5 Z 1 WAG 2018 bzw Artikel 95 Abs. 2 lit. b iVm Artikel 97 CRR.

¹⁰ Siehe auch: Anlage 2 zu § 43 BWG, Teil 2, Position III.

¹¹ § 10 Abs. 5 Z 2 WAG 2018 bzw Artikel 95 Abs. 2 lit. a CRR beide iVm Artikel 92 Abs. 3 lit. a bis d und f unter Anwendung von Abs. 4 CRR.

¹² Die Definition in der CRR verweist auf Titel II und Artikel 379 der CRR. Diese Bestimmungen befinden sich als Auszug zur CRR im Anhang.

Grundlage. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die bisher geltende Gewichtung der Aktiva grundsätzlich bestehen bleibt.

- **Handelsbuchrisiko:** dieser Betrag entfällt, da österreichische Wertpapierfirmen kein Handelsbuch führen dürfen.
- **Fremdwährungsrisiko¹³:** dieser Punkt betrifft jene Fremdwährungspositionen, welche die Wertpapierfirma selbst im Handelsbuch hat. Da Wertpapierfirmen kein Handelsbuch führen dürfen, entfällt dieses Risiko. Beispiele für ein Fremdwährungsrisiko (im Handelsbuch) wären: Titel in Schweizer Franken oder anderen Nicht-Euro-Währungen, oder Gold-Positionen. Die genaue Berechnung für diese Positionen wird in Artikel 352 der CRR (siehe Anhang) beschrieben.
- **Abwicklungsrisiko:** das Abwicklungsrisiko hat keine Bedeutung, da österreichische Wertpapierfirmen keine Abwicklungen im Sinne der CRR durchführen dürfen.¹⁴ Betroffen wären Abwicklungen von Schuldtiteln, Eigenkapitalinstrumenten, Fremdwährungen usw. Die Abwicklung von Geschäften ist in Österreich jedoch Kreditinstituten vorbehalten. Die Abwicklung unterscheidet sich von der Annahme und Übermittlung von Aufträgen davon, dass Angebot und Nachfrage tatsächlich zusammengeführt werden und die Order damit ausgeführt wird.
- **Warenpositionsrisiko:** dieser Punkt betrifft jene Waren, welche die Wertpapierfirma selbst im Handelsbuch hat. Da Wertpapierfirmen kein Handelsbuch führen dürfen, entfällt dieses Risiko.¹⁵ Beispiele für ein Warenpositionsrisiko (im Handelsbuch) wären von Wertpapierfirmen gehaltene Positionen in Waren (beispielsweise Gold, Getreide usw); nicht jedoch von Kunden der Wertpapierfirmen gehaltene Positionen, auch wenn diese von Wertpapierfirmen verwaltet werden.¹⁶
- **Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung bei OTC-Derivaten:** dieser Betrag entfällt, da österreichische Wertpapierfirmen derartige Geschäfte nicht ausführen dürfen.
- **Gegenparteiausfallsrisiko:** dieser Betrag entfällt, da österreichische Wertpapierfirmen kein Handelsbuch führen dürfen.

Die Wertpapierfirmen haben aktuell jeweils 8 % dieser Risikogrundlagen als Eigenkapitalerfordernis heranzuziehen.¹⁷

Konkrete Beispiele:

Beispiel a)

Risikopositionen einer Wertpapierfirma ohne Portfolioverwaltung	
Anfangskapital	Euro 50.000,00
25 % der Fixen Gemeinkosten	Euro 290.000,00
Sonstige Risiken (Kreditrisiko Euro 350.000,00, keine weiteren Risiken, da kein Handelsbuchrisiko vorliegt kann), diese mit 8 % bewertet	Euro 350.000,00

Ergebnis: Da die höchste der drei Berechnungsmethoden als Mindestkapitalausstattung heranzuziehen ist, beträgt das Mindestkapital in diesem Beispiel Euro 350.000,00.

Beispiel b)

¹³ Die Definition in der CRR verweist auf Titel IV und V der CRR. Diese Bestimmungen befinden sich als Auszug zur CRR im Anhang.

¹⁴ Die Definition in der CRR verweist auf Titel IV und V der CRR. Diese Bestimmungen befinden sich als Auszug zur CRR im Anhang.

¹⁵ Die Definition in der CRR verweist auf Titel IV und V der CRR. Diese Bestimmungen befinden sich als Auszug zur CRR im Anhang.

¹⁶ Diese Positionen werden sowieso über ein Kreditinstitut gehalten und sind soweit gesetzlich vorgeschrieben zu berücksichtigen.

¹⁷ § 10 Abs. 5 Z 2 WAG 2018.

Risikopositionen einer Wertpapierfirma mit Portfolioverwaltung	
Anfangskapital	Euro 50.000,00
25 % der Fixen Gemeinkosten	Euro 93.000,00
Sonstige Risiken (Kreditrisiko Euro 50.000,00, keine weiteren Risiken, da kein Handelsbuchrisiko vorliegt kann), diese mit 8 % bewertet	Euro 50.000,00

Ergebnis: Da die höchste der drei Berechnungsmethoden als Mindestkapitalausstattung heranzuziehen ist, beträgt das Mindestkapital in diesem Beispiel Euro 93.000,-.

Beispiel c)

Risikopositionen einer Wertpapierfirma ohne Portfolioverwaltung	
Anfangskapital	Euro 50.000,00
25 % der Fixen Gemeinkosten	Euro 170.000,00
Sonstige Risiken (Kreditrisiko Euro 93.000,00, keine weiteren Risiken, da kein Handelsbuchrisiko vorliegt kann), diese mit 8 % bewertet	Euro 93.000,00

Ergebnis: Da die höchste der drei Berechnungsmethoden als Mindestkapitalausstattung heranzuziehen ist, beträgt das Mindestkapital in diesem Beispiel Euro 170.000,-.

2.2.4. Berechnungsgrundlagen

Der europäische Gesetzgeber hat bewusst den Wertpapierfirmen die Berechnungsbestimmungen nicht aufgezwungen. Auch der österreichische Gesetzgeber hat zu dieser Frage keine weitere Regelung hinzugefügt. Folgende Prämissen können aus der Praxis, den Verhandlungen sowie dem Zweck des Gesetzes abgeleitet werden:

- Das Eigenkapital ist jederzeit zu halten.
- Die Berechnung der Eigenkapitalhöhe hat grundsätzlich jährlich zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die eine besondere Bedeutung haben bzw wenn es einen Grund gibt, die Berechnung unterjährig neu durchzuführen.
- Die Finanzmarktaufsicht kann je nach Relevanz festlegen, in welchem Abschnitt einzelne Risikodaten evaluiert werden.

2.2.5. Nachweis

Für den Nachweis über die Verfügbarkeit des notwendigen Anfangskapitals gibt es mehrere Optionen:

- **Bankbestätigung:** Grundsätzlich erfolgt im Rahmen einer Bargründung der Nachweis durch Vorlage einer entsprechenden Bankbestätigung.¹⁸ Wobei die Finanzmarktaufsicht zusätzlich eine Erklärung der freien Verfügbarkeit ausreichender Mittel benötigt.
- **Gründungsprüfung:** Bei einer Sachgründung muss eine Gründungsprüfung erfolgen, welche den Wert der Sacheinlage bestätigen müsste.¹⁹
- **Abschluss:** Gibt es die Gesellschaft bereits und wird für eine bestehende Gesellschaft zusätzlich die Konzession beantragt, so müsste ein entsprechender Nachweis durch Vorlage und Prüfung der bestehenden Abschlüsse bzw Zwischenabschlüsse im Zeitpunkt der Konzessionserlangung erfolgen.

¹⁸ Näheres siehe § 10 GmbH-Gesetz (GmbHG).

¹⁹ Zum Gründungsbericht bzw Gründungsprüfung siehe auch §§ 24ff Aktiengesetz (AktG).

3. Ab 2021: Neue Aufsichtsanforderungen für Wertpapierfirmen („Investment Firm Review“)

3.1. Rechtsgrundlagen

Fragen:

10.) Wofür steht IFR?

11.) Was bedeutet IFD?

12.) Ab wann tritt das neue Aufsichtsregime für Wertpapierfirmen in Kraft?

Der europäische Gesetzgeber hat seit 2017 an neuen Aufsichtsanforderungen (insbesondere Eigenkapitalvorschriften) für Wertpapierfirmen gearbeitet²⁰ und im Dezember 2019 das Ergebnis in Form einer Verordnung (Investment Firm Regulation - „IFR“)²¹ und einer Richtlinie (Investment Firm Directive - „IFD“)²² veröffentlicht.

Wichtig: Das neue Aufsichtsregime für Wertpapierfirmen tritt mit 26. Juni 2021 in Kraft. Die IFR ist ab diesem Zeitpunkt direkt anwendbar; die IFD ist bis zu diesem Zeitpunkt in nationales Recht umzusetzen.²³

Bislang galten für (viele) Wertpapierfirmen grundsätzlich dieselben prudenziellen Vorschriften gemäß CRD IV und CRR wie für Kreditinstitute. Ziel des neuen Regelwerks war es, neue eigene Vorschriften für Wertpapierfirmen zu schaffen, die an deren Geschäftsmodell und spezifischen Risiken angepasst sind.

3.2. Anwendungsbereich

Fragen:

13.) Wer ist von IFR/IFD betroffen?

14.) Sind die Vorschriften auf Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Alternative Investmentfonds anwendbar? Wenn ja, welche?

IFR und IFD **gelten** für sämtliche Wertpapierfirmen mit Sitz innerhalb der EU, die eine Zulassung gemäß MiFID II besitzen. In Österreich fallen somit alle Unternehmen unter den Anwendungsbereich des neuen Aufsichtsregimes, die eine Konzession als Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG 2018 besitzen.

IFR und IFD **gelten nicht** für Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Aufgrund der Selbstverpflichtung der österreichischen Bundesregierung, kein Goldplating zu betreiben, ist davon auszugehen, dass die Vorschriften nicht auf WPDLU ausgeweitet werden.

Einen Sonderfall stellen AIF dar, die gemäß § 4 Abs. 4 AIFM-G eine Zusatzkonzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen besitzen. Für diese gilt - wie bisher - nur das Anfangskapitalerfordernis.²⁴

²⁰ https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/financial-supervision-and-risk-management/managing-risks-banks-and-financial-institutions/prudential-rules-investment-firms_en

²¹ Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen für Wertpapierfirmen.

²² Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen.

²³ Bis zur Umsetzung haben EBA gemeinsam mit ESMA noch zahlreiche technische Regulierungsstandards zu entwerfen. Ein erstes Paket wurde im Sommer 2020 begutachtet: <https://eba.europa.eu/eba-starts-delivering-implementation-new-regulatory-framework-investments-firms>

²⁴ Gemäß Art. 6 Abs. 6 AIFMD iVm Art. 64 IFD iVm Art. 15 MiFID II ist Art. 9 IFD auf AIF mit Zusatzkonzession anzuwenden.

3.3. Klassifizierung der Wertpapierfirmen

Fragen:

- 15.) Wie viele Klassen von Wertpapierfirmen kennen IFR/IFD?
- 16.) Was sind die Voraussetzungen bzw. Merkmale der einzelnen Klassen?
- 17.) Wie funktioniert der Übergang zwischen Klasse-2- und Klasse-3-Wertpapierfirmen?

Das neue Aufsichtsregime unterteilt die Wertpapierfirmen in drei Klassen:

- Klasse 1: Systemrelevante Wertpapierfirmen
- Klasse 2: Andere nicht-systemrelevante Wertpapierfirmen, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten
- Klasse 3: Kleine und nicht-verbundene Wertpapierfirmen

Wichtig: Die drei Klassen werden in der Folge näher beschrieben. Bei den einzelnen Regelungsbereichen wird stets angeführt, ob und in welchem Ausmaß diese für Klasse 2- und Klasse 3-Wertpapierfirmen gelten.

3.3.1. Klasse-1-Wertpapierfirmen

Klasse-1-Wertpapierfirmen sind Wertpapierfirmen, die die **Dienstleistungen gemäß Anhang I Abschnitt A Nummer 3** („Handel für eigene Rechnung“) und **6** („Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung“) **der MiFID II** erbringen und der **Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme** bestimmte Schwellenwerte überschreiten:

- Beträgt dieser Gesamtwert **Euro 30 Milliarden** oder mehr, handelt es sich um ein Kreditinstitut (und nicht um eine Wertpapierfirma);²⁵
- beträgt dieser Gesamtwert **Euro 15 Milliarden** oder mehr, hat die Wertpapierfirma die Vorschriften der CRR anzuwenden;²⁶
- beträgt dieser Gesamtwert **Euro 5 Milliarden** oder mehr, kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Vorschriften der CRR unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere bei Systemrelevanz der Wertpapierfirma) für anwendbar erklären.²⁷

In Österreich ist zur Erbringung der beiden oben genannten Dienstleistungen - anders als in anderen Mitgliedstaaten - eine Konzession als Kreditinstitut erforderlich.²⁸

Daher erfüllt keine österreichische Wertpapierfirma die Kriterien der Klasse 1.

3.3.2. Klasse-2- und Klasse-3-Wertpapierfirmen

Für die Abgrenzung zwischen Klasse 2- und Klasse 3-Wertpapierfirmen wurden in Art. 12 Abs. 1 IFR bestimmte Schwellenwerte definiert. Dabei gelten als Klasse 3-

Wertpapierfirmen alle Wertpapierfirmen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) verwaltete Vermögenswerte („assets under management“ - AUM) unter Euro 1,2 Milliarden,
- b) bearbeitete Kundenaufträge („client orders handled“ - COH) unter Euro 100 Millionen pro Tag für Tagesgeschäfte oder unter Euro 1 Milliarde pro Tag für Derivate,
- c) verwahrte und verwaltete Vermögenswerte („assets safeguarded and administered“ - ASA) gleich 0,
- d) gehaltene Kundengelder („client money held“ - CMH) gleich 0,
- e) täglicher Handelsstrom („daily trading flow“ - DTF) gleich 0,

²⁵ Art. 62 IFR iVm Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR.

²⁶ Art. 1 Abs. 2 IFR.

²⁷ Art. 5 IFD.

²⁸ § 3 Abs. 4 WAG 2018.

- f) Handelsbuchpositionen („net position risk“ - NPR) oder clearingpflichtige Positionen („clearing margin given“ - CMG) gleich 0,
- g) Ausfall der handelnden Gegenpartei („trading counterparty default“ - TCD) gleich 0,
- h) bilanzielle und außerbilanzielle Gesamtsumme von weniger als Euro 100 Millionen und
- i) jährliche Bruttogesamteinkünfte aus Wertpapierdienstleistungen und Anlagentätigkeiten von weniger als Euro 30 Millionen.

Da österreichische Wertpapierfirmen weder Kundengelder halten noch Handel im eigenen Namen erbringen und auch kein Handelsbuch nutzen dürfen, sind für sie nur die Voraussetzungen gemäß den Buchstaben a), b), h) und i) einschlägig.

Hinweis: Details zu den „K-Faktoren“ finden Sie in Kapitel 3.4.4.

Werden die in Art. 12 Abs. 1 IFR genannten **Schwellenwerte eingehalten**, fällt die Wertpapierfirma in die **Klasse 3**.

Werden die in Art. 12 Abs. 1 IFR genannten **Schwellenwerte überschritten**, fällt die Wertpapierfirma in die **Klasse 2**.

3.3.3. Übergang zwischen Klasse 2 und 3

Die Zugehörigkeit einer Wertpapierfirma zur Klasse 2 oder 3 ist nicht endgültig, sondern kann sich im Laufe der Zeit verändern.

Erfüllt eine Klasse 3-Wertpapierfirma nicht mehr sämtliche Voraussetzungen gemäß Art. 12 Abs. 1 IFR, gilt sie mit sofortiger Wirkung als Klasse 2-Wertpapierfirma. Abweichend davon gilt bei Überschreiten der Voraussetzungen gemäß den Buchstaben 1), b), h) und i) eine Übergangsfrist von 3 Monaten.²⁹ Die Vorschriften des Kapitel 2 Abschnitt 2 der IFD „Interne Unternehmensführung, Transparenz, Behandlung von Risiken und Vergütung“ sind nach einer Übergangsfrist von 12 Monaten einzuhalten.³⁰

Erfüllt eine Klasse 2-Wertpapierfirma sämtliche Voraussetzungen gemäß Art. 12 Abs. 1 IFR, hat sie dies unverzüglich der FMA mitzuteilen und gilt nach einer Übergangsfrist von 6 Monaten als Klasse 3-Wertpapierfirma. Während der Übergangsfrist darf keine Überschreitung der Schwellenwerte eintreten.³¹

3.4. Kapitalanforderungen

Fragen:

- 18.) Wie hoch ist das Anfangskapitalerfordernis?
- 19.) Was ist die permanente Mindestkapitalanforderung?
- 20.) Wie hoch ist die Eigenmittelanforderung für Wertpapierfirmen?
- 21.) Was ist die Anforderung für fixe Gemeinkosten?
- 22.) Was ist die Anforderung für K-Faktoren?
- 23.) Wie haben Wertpapierfirmen ihre Eigenmittel zusammensetzen?

Wertpapierfirmen müssen ausreichend Eigenkapital vorhalten. Dies gilt zur Erlangung einer Konzession genauso wie zur Abdeckung laufender Kosten und besonderer Risiken.

²⁹ Art. 12 Abs. 3 IFR.

³⁰ Art. 25 Abs. 3 IFD.

³¹ Art. 12 Abs. 4 IFR.

3.4.1. Anfangskapitalerfordernis

Jede Wertpapierfirma hat nach der derzeitigen Rechtslage für die Erlangung einer Konzession ein bestimmtes Anfangskapital vorzuweisen (siehe Kapitel 2.2.1). Dieses kann auch teilweise oder gänzlich durch eine Berufshaftpflichtversicherung ersetzt werden.³²

Nach Anwendbarkeit der IFR/IFD gelten für die Wertpapierdienstleistungen des WAG 2018, unabhängig davon welcher Klasse die Wertpapierfirma angehört, folgende neue Anfangskapitalerfordernisse:

- **Euro 75.000,-** (statt Euro 50.000,-) für die Anlageberatung, Portfolioverwaltung und Annahme und Übermittlung von Aufträgen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3 WAG 2018,³³
- **Euro 150.000,-** (statt Euro 730.000,-) für den Betrieb eines MTF oder OTF.³⁴

Die Möglichkeit für eine Berufshaftpflichtversicherung wird künftig entfallen.

Wichtig: Das Anfangskapitalerfordernis stellt gleichzeitig die permanente Mindestkapitalanforderung dar.³⁵

Österreichische Wertpapierfirmen können die permanente Mindestkapitalanforderung für einen Übergangszeitraum von 5 Jahren ab 26.6.2021 auf Euro 50.000,-, vorbehaltlich einer jährlichen Erhöhung um Euro 5.000,- während dieses Zeitraums, beschränken.³⁶

3.4.2. Eigenmittelanforderung

Wertpapierfirmen müssen jederzeit Eigenmittel in einer bestimmten Mindesthöhe vorhalten.

Für **Klasse 2-Wertpapierfirmen** ist es der jeweils höhere Wert aus

- permanenter Mindestkapitalanforderung,
- Anforderung für fixe Gemeinkosten (FOR) und
- Anforderung für K-Faktoren.³⁷

Für **Klasse 3-Wertpapierfirmen** ist es der jeweils höhere Wert aus

- permanenter Mindestkapitalanforderung und
- Anforderung für fixe Gemeinkosten (FOR).³⁸

3.4.3. Anforderung für fixe Gemeinkosten („FOR“)

Die Anforderung für fixe Gemeinkosten (fixed overhead requirement - „FOR“) beträgt **für alle Wertpapierfirmen**, unabhängig davon welcher Klasse sie angehören, **25 % der fixen Gemeinkosten des Vorjahres**. Dazu sind die Zahlen aus dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zu verwenden.³⁹

Für den Fall, dass eine Wertpapierfirma ihre Geschäftstätigkeit erst seit weniger als einem Jahr ausübt, verwendet sie stattdessen die veranschlagten Gemeinkosten.⁴⁰

³² § 3 Abs. 6 WAG 2018.

³³ Art. 9 Abs. 2 IFD.

³⁴ Art. 9 Abs. 3 IFD. (Art. 9 Abs. 4 IFD gilt für österreichische Wertpapierfirmen nicht, da der Handel auf eigene Rechnung keine Wertpapierdienstleistung, sondern ein Bankgeschäft darstellt.)

³⁵ Art. 14 IFR.

³⁶ Art. 57 Abs. 4 Buchstabe c IFR.

³⁷ Art. 11 Abs. 1 IFR.

³⁸ Art. 11 Abs. 2 IFR.

³⁹ Art. 13 Abs. 1 IFR.

⁴⁰ Art. 13 Abs. 3 IFR.

Zur Konkretisierung der Berechnung der FOR erarbeitet die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) gemeinsam mit Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) technische Regulierungsstandards, die zumindest folgende Abzugsposten umfassen:

- Prämien für Mitarbeiter und sonstige Vergütungen, soweit sie vom Nettogewinn der Wertpapierfirma im betreffenden Jahr abhängen,
- Gewinnbeteiligungen der Mitarbeiter, Geschäftsführer und Gesellschafter,
- sonstige Gewinnausschüttungen und variable Vergütungen, soweit sie vollständig diskretionär sind,
- bestimmte zu entrichtende geteilte Provisionen und Entgelte
- Entgelte an vertraglich gebundene Vermittler und
- einmalige Aufwendungen aus unüblichen Tätigkeiten.⁴¹

3.4.4. Anforderung für K-Faktoren

Die Anforderung für K-Faktoren ist **nur für Klasse 2-Wertpapierfirmen** relevant und beläuft sich mindestens auf die Summe folgender Elemente:

- K-Faktoren für Kundenrisiken („Risk-to-Client“ - RtC)
- K-Faktoren für Marktrisiken („Risk-to-Market“ - RtM)
- K-Faktoren für Firmenrisiken („Risk-to-Firm“ - RtF)

Anforderung für K-Faktoren = RtC + RtM + RtF

Für jeden K-Faktor sind eine eigene Berechnungsmethode bzw. ein eigener Beobachtungszeitraum sowie eigene Koeffizienten festgelegt.⁴²

Da österreichische Wertpapierfirmen weder Kundengelder halten noch Handel im eigenen Namen erbringen und auch kein Handelsbuch nutzen dürfen, sind nur folgende RtC-Faktoren sinnvoller Weise für sie relevant:

- K-AUM
- K-COH

Der **K-AUM** umfasst sämtliche Vermögenswerte, die eine Wertpapierfirma für ihre Kunden sowohl im Rahmen der **Portfolioverwaltung** mit Ermessensspielraum als auch im Rahmen nicht diskretionärer Vereinbarungen in Form von laufender **Anlageberatung** verwaltet.⁴³ Dabei sind Vermögenswerte, deren Verwaltung von einem anderen Unternehmen förmlich auf die Wertpapierfirma übertragen wurde, nicht zu berücksichtigen.⁴⁴

Der K-AUM berechnet sich aus dem gleitenden Durchschnitt des monatlichen Gesamtwerts der verwalteten Vermögenswerte, wobei dieser jeweils am letzten Geschäftstag der vorausgegangenen 15 Monate gemessen und in die funktionale Währung der Gesellschaften zum betreffenden Zeitpunkt umgerechnet wird. Die letzten 3 monatlichen Werte bleiben dabei unberücksichtigt. Der K-AUM ist das arithmetische Mittel der verbleibenden 12 monatlichen Werte und ist am ersten Geschäftstags jedes Monats zu berechnen. Der Koeffizient beträgt 0,02 %.⁴⁵

Der **K-COH** setzt sich aus dem Wert der Aufträge zusammen, die eine Wertpapierfirma für ihre Kunden durch **Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen** sowie durch die Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden bearbeitet.⁴⁶ Ausgenommen sind Geschäfte aus der Anlageberatung und Portfolioverwaltung, für die die Wertpapierfirma bereits K-AUM berechnet.⁴⁷

⁴¹ Art. 13 Abs. 4 IFR.

⁴² Art. 15 IFR.

⁴³ Art. 4 Abs. 1 Nr. 27 IFR.

⁴⁴ Art. 17 Abs. 2 IFR.

⁴⁵ Art. 17 Abs. 1 IFR.

⁴⁶ Art. 4 Abs. 1 Nr. 30 IFR.

⁴⁷ Art. 20 Abs. 2 IFR.

Der K-COH berechnet sich aus dem gleitenden Durchschnitt des täglichen Gesamtwerts der bearbeiteten Kundenaufträge, wobei dieser an jedem der vorausgegangenen 6 Monate gemessen wird. Die letzten 3 Monate bleiben dabei unberücksichtigt. Der K-COH ist das arithmetische Mittel der täglichen Werte der verbleibenden 3 Monate und ist am ersten Geschäftstags jedes Monats zu berechnen. Der Koeffizient beträgt 0,1 % für Kassageschäfte und 0,01 % für Derivate.

3.4.5. Zusammensetzung der Eigenmittel

Nach derzeitiger Rechtslage haben Wertpapierfirmen ihr Eigenkapital gänzlich in Form von hartem Kernkapital vorzuhalten.⁴⁸ Die Posten des harten Kernkapitals sind in Art. 26 CRR definiert und umfasst einbezahltes Kapital, offene Reserven und Gewinnvorträge.

Nach Anwendbarkeit der IFR/IFD können die Eigenmittel - in Anlehnung an die Vorschriften der CRR - aus hartem Kernkapital („Common Equity Tier 1 Capital“), zusätzlichem Kernkapital („Additional Tier 1 Capital“) und Ergänzungskapital („Tier 2 Capital“) bestehen.

Im Detail gelten folgende Voraussetzungen:

- mindestens 56 % der Eigenmittel müssen in Form von hartem Kernkapital vorliegen
- mindestens 75 % der Eigenmittel müssen in Form von hartem Kernkapital und zusätzlichem Kernkapital vorliegen
- die restlichen Eigenmittel können in Form von Ergänzungskapital vorliegen.⁴⁹

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Positionen finden sich in Art. 9 IFR.

Achtung: Klasse 3 Wertpapierfirmen, die Instrumente des zusätzlichen Eigenkapitals emittieren, unterliegen zusätzlichen Offenlegungsvorschriften.⁵⁰

3.5. Liquiditätsanforderung

Fragen:

24.) Wie hoch ist die Liquiditätsanforderung für Wertpapierfirmen?

25.) Können Wertpapierfirmen von der Liquiditätsanforderung ausgenommen werden?

Klasse 2-Wertpapierfirmen müssen liquide Aktiva von mindestens 1/3 des FOR halten (= 1/12 der fixen Gemeinkosten des Vorjahres).⁵¹

Zur Erinnerung: Das FOR beträgt 25 % der fixen Gemeinkosten des Vorjahres.

Nähere Erläuterungen zu liquiden Aktiva finden sich in Art. 43 IFR.

Klasse 3-Wertpapierfirmen können von der zuständigen Aufsichtsbehörde von der Liquiditätsanforderung ausgenommen werden.⁵² Unklar ist derzeit, ob die FMA in Österreich dies in Form einer Verordnung oder eines Bescheids erledigt.

EBA kann in Abstimmung mit ESMA Leitlinien herausgeben, in denen weitere Kriterien für die Ausnahme von der Liquiditätsanforderung festgelegt werden.⁵³

⁴⁸ § 10 Abs. 3 WAG 2018.

⁴⁹ Art. 9 Abs. 1 IFR.

⁵⁰ Art. 46 Abs. 2 IFR.

⁵¹ Art. 43 Abs. 1 IFR.

⁵² Art. 43 Abs. 1 Unterabsatz 2 IFR.

⁵³ Art. 43 Abs. 4 IFR.

3.6. Meldepflichten

Fragen:

- 26.) Welche Informationen haben Wertpapierfirmen an die Aufsichtsbehörde zu melden?
27.) Wie oft hat eine Meldung zu erfolgen?

Wertpapierfirmen haben folgende Informationen regelmäßig an die zuständige Aufsichtsbehörde zu melden:

- Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel,
- Eigenmittelanforderungen,
- Berechnung der Eigenmittelanforderungen,
- Umfang der Tätigkeit,
- Konzentrationsrisiko und
- Liquiditätsanforderung, soweit sie diesem unterliegen.

Die Meldefrequenz richtet sich nach der Klassifikation der Wertpapierfirma: Klasse 2-Wertpapierfirmen haben die Informationen vierteljährlich, Klasse 3-Wertpapierfirmen jährlich zu melden.⁵⁴

Die Formate, Meldefristen und Definitionen werden von EBA in Abstimmung mit ESMA durch technische Durchführungsstandards näher bestimmt.⁵⁵

3.7. Governance-Anforderungen

Fragen:

- 28.) Welche Governance-Anforderungen gelten für Wertpapierfirmen?
29.) Welche Ausnahmen bestehen für Klasse 3-Wertpapierfirmen?
30.) Was ist ICAAP?
31.) Was ist SREP?

Wertpapierfirmen müssen zusätzlich zur MiFID II einige neue Governance-Anforderungen, wobei insbesondere für Klasse 3-Wertpapierfirmen größtenteils Ausnahmen vorgesehen sind.

3.7.1. Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals und interne Risikobewertung (Internal Capital Adequacy Assessment Process - „ICAAP“)

Wertpapierfirmen müssen in Anlehnung an das CRR/CRD-Regime über solide, wirksame und umfassende Regelungen, Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals und der liquiden Aktiva, die sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung der Risiken, die sie für andere darstellen können, und ihrer eigenen tatsächlichen oder potenziellen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können.⁵⁶ Dabei gilt die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.⁵⁷

Klasse 3-Wertpapierfirmen sind davon grundsätzlich ausgenommen.⁵⁸ Jedoch kann die FMA Klasse 3-Wertpapierfirmen zur Einhaltung dieser Vorschriften in einem angemessenen Umfang verpflichten.⁵⁹

⁵⁴ Art. 54 Abs. 1 IFR.

⁵⁵ Art. 54 Abs. 3 IFR.

⁵⁶ Art. 24 Abs. 1 IFD.

⁵⁷ Art. 24 Abs. 2 Unterabsatz 1 IFD.

⁵⁸ Art. 24 Abs. 1 IFD.

⁵⁹ Art. 24 Abs. 2 Unterabsatz 2 IFD.

3.7.2. Interne Unternehmensführung, Transparenz, Behandlung von Risiken und Vergütung

Wertpapierfirmen müssen die Anforderungen des Kapitel 2 Abschnitt 2 IFD erfüllen, dh insbesondere:

- Wertpapierfirmen haben über solide Regelungen für die Unternehmensführung zu verfügen;⁶⁰
- das Leitungsorgan der Wertpapierfirma hat Strategien und Grundsätze für die Risikobereitschaft einer Wertpapierfirma sowie für die Steuerung, Überwachung und Minderung der Risiken, denen sie ausgesetzt ist oder sein könnte, unter Berücksichtigung des makroökonomischen Umfelds und des Geschäftszyklus der Wertpapierfirma zu genehmigen und regelmäßig zu überprüfen;⁶¹
- Wertpapierfirmen haben über solide Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zu verfügen, mit denen sie Ursachen und Auswirkungen der Risiken für Kunden, für den Markt und für die Wertpapierfirma und deren wesentliche Auswirkungen auf die Eigenmittel sowie das Liquiditätsrisiko ermitteln, messen, steuern und überwachen können;⁶²
- Wertpapierfirmen haben eine Vergütungspolitik mit definierten Grundsätzen festzulegen und anzuwenden;⁶³
- Wertpapierfirmen haben bei der Gewährung bzw. Auszahlung jeder variablen Vergütung bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen und⁶⁴
- Wertpapierfirmen, deren bilanzielle und außerbilanzielle Vermögenswerte in den dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar vorangegangenen vier Jahren im Durchschnitt mehr als Euro 100 Millionen wert waren, haben einen Vergütungsausschuss einzurichten.⁶⁵

Für die Vorschriften in Bezug auf die interne Unternehmensführung und die Vergütungspolitik gilt die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.⁶⁶

Auf Klasse 3-Wertpapierfirmen findet dieser Abschnitt grundsätzlich keine Anwendung.⁶⁷

Ausgenommen davon ist die Verpflichtung, über solide Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zu verfügen, mit denen sie folgende Aspekte ermitteln, messen, steuern und überwachen können:

- wesentliche Ursachen und Auswirkungen von Risiken für den Kunden sowie alle wesentlichen Auswirkungen auf die Eigenmittel,
- wesentliche Ursachen und Auswirkungen von Risiken für die Wertpapierfirma sowie alle wesentlichen Auswirkungen auf die Eigenmittel und
- das Liquiditätsrisiko über eine geeignete Auswahl von Zeiträumen.⁶⁸

3.7.3. Aufsichtliches Überprüfungs- und Bewertungsverfahren (Supervisory Review and Evaluation Process - „SREP“)

Die FMA hat unter Berücksichtigung der Größe, des Risikoprofils und des Geschäftsmodells der Wertpapierfirma die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen, die die Wertpapierfirma zur Einhaltung der IFR und IFD umsetzt, zu überprüfen und bestimmte

⁶⁰ Art. 26 IFD.

⁶¹ Art. 28 IFD.

⁶² Art. 29 IFD.

⁶³ Art. 30 IFD.

⁶⁴ Art. 32 IFD.

⁶⁵ Art. 33 Abs. 1 iVm Art. 32 Abs. 4 Buchstabe a IFD.

⁶⁶ Art. 26 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 3 IFD.

⁶⁷ Art. 25 Abs. 1 IFD.

⁶⁸ Art. 29 Abs. 3 iVm Art. 29 Abs. 1 Buchstabe a, c und d IFD.

Aspekte zur Gewährleistung eines soliden Risikomanagements und einer soliden Risikoabdeckung zu bewerten.⁶⁹

Die FMA hat in Bezug auf die Häufigkeit und Intensität der Überprüfung und Bewertung den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz anzuwenden. Dabei ist nationalen Vorschriften hinsichtlich der Trennung der gehaltenen Kundengelder (zB Verbot des Haltens von Kundengeldern) Rechnung zu tragen.⁷⁰

Bei Klasse 3 Wertpapierfirmen hat die FMA im Einzelfall zu entscheiden, ob unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein SREP notwendig ist.⁷¹

3.8. Sanktionen

Frage:

32.) Welche Konsequenzen drohen Wertpapierfirmen, die gegen die IFR/IFD verstoßen?

Bei Verstößen gegen die IFR oder nationalen Vorschriften zur Umsetzung der IFD drohen der betroffenen Wertpapierfirma ähnliche Strafen wie bei MiFIR bzw. MiFID II.

Diese reichen von der öffentlichen Bekanntmachung der Übeltäterin über ein vorübergehendes Berufsverbot bis hin zu Geldstrafen von bis zu Euro 5 Millionen bei natürlichen Personen bzw. bis zu 10 % des jährlichen Gesamtnettoumsatzes bei juristischen Personen.⁷²

Autoren:

*Mag. Cornelius Necas, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Kanzlei NWT Necas
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH,*

Mag. Thomas Moth, Geschäftsführer des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Mag. Sandra Pfaffenlehner, Referentin des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Disclaimer/Haftung: Sämtliche Angaben in diesem Artikel erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels ist ausgeschlossen.

Links:

- [1] [CRD IV - Capital Requirements Directive - Richtlinie 2013/36/EU vom 26.06.2013](#)
- [2] [CRR - Capital Requirements Regulation - VO \(EU\) Nr. 575/2013 vom 26.06.2013](#)
- [3] [IFD - Investment Firm Directive - Richtlinie \(EU\) 2019/2034 vom 27.11.2019](#)
- [4] [IFR - Investment Firm Regulation - Verordnung \(EU\) 2019/2033 vom 27.11.2019](#)
- [5] [WAG 2018 - Wertpapieraufsichtsgesetz 2018](#)

⁶⁹ Art. 36 Abs. 1 IFD.

⁷⁰ Art. 36 Abs. 2 Unterabsatz 1 und 3 IFD.

⁷¹ Art. 36 Abs. 2 Unterabsatz 2 IFD.

⁷² Art. 18 Abs. 2 IFD.

Anhang

TITEL IV
Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko

Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 325

Anwendung der Anforderungen auf konsolidierter Basis

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 und nur für die Zwecke der Berechnung der Nettositionen und Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis gemäß diesem Titel dürfen Institute Positionen in einem Institut oder Unternehmen verwenden, um sie gegen Positionen in einem anderen Institut oder Unternehmen aufzurechnen.

(2) Die Institute dürfen Absatz 1 nur vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden anwenden, die gewährt wird, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Eigenmittel innerhalb der Gruppe sind angemessen aufgeteilt;
b) der aufsichtliche, rechtliche oder vertragliche Rahmen für die Tätigkeit der Institute ist so beschaffen, dass der gegenseitige finanzielle Beistand innerhalb der Gruppe gesichert ist.

(3) Handelt es sich um in Drittländern niedergelassene Unternehmen, sind zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen sämtliche der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Die Unternehmen wurden in einem Drittland zugelassen und entsprechen entweder der Definition für Kreditinstitute oder sind anerkannte Wertpapierfirmen eines Drittlands;

b) die Unternehmen erfüllen auf Einzelbasis Eigenmittelanforderungen, die den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Eigenmittelanforderungen gleichwertig sind;

c) in den betreffenden Drittländern bestehen keine Vorschriften, durch die der Kapitaltransfer innerhalb der Gruppe erheblich beeinträchtigt werden konnte.

Kapitel 3

Eigenmittelanforderungen Für Das Fremdwährungsrisiko

Artikel 351

Schwellenwert und Gewichtung für das Fremdwährungsrisiko

Übersteigt die nach dem Verfahren des Artikels 352 berechnete Summe des Nettogesamtbetrags der Fremdwährungspositionen und der Nettogoldposition eines Instituts, einschließlich Devisen- und Goldpositionen, für die Eigenmittelanforderungen mit Hilfe eines internen Modells berechnet werden, 2 % des Gesamtbetrags seiner Eigenmittel, so berechnet das Institut eine Eigenmittelanforderung für das Fremdwährungsrisiko. Die Eigenmittelanforderung für das Fremdwährungsrisiko ist die Summe der gesamten Netto-Fremdwährungsposition und der Nettogoldposition in der Wahrung der Rechnungslegung mit 8 % multipliziert.

Artikel 352

Berechnung der gesamten Netto-Fremdwährungsposition

(1) Der Nettobetrag der offenen Positionen des Instituts wird in den einzelnen Währungen (einschließlich der Wahrung der Rechnungslegung) und in Gold als Summe der folgenden Elemente (positiv oder negativ) berechnet:

a) Netto-Kassaposition (d. h. alle Aktiva abzüglich aller Passiva, einschließlich der aufgelaufenen und noch nicht fälligen Zinsen in der betreffenden Wahrung oder im Fall von Gold die Netto-Kassaposition in Gold);

b) Netto-Terminposition (d. h. alle ausstehenden Beträge abzüglich aller zu zahlenden Beträge im Rahmen von Währungs- und Goldtermingeschäften, einschließlich der Währungs- und Gold-Terminkontrakte und des Kapitalbetrags der Wahrungsswaps, die nicht in der Kassaposition enthalten sind);

c) unwiderrufliche Garantien und vergleichbare Instrumente, die mit Sicherheit in Anspruch genommen werden und aller Voraussicht nach uneinbringlich sind;

d) mit Hilfe des Delta-Faktors, r auf Basis des Delta-Faktors ermittelter Netto- Gegenwert des gesamten Bestands an Fremdwährungs- und Gold-Optionen;

e) Marktwert anderer Optionen.

Der Delta-Faktor für die Zwecke des Buchstabens d ist derjenige der betreffenden Börse. Bei nicht börsengehandelten Optionen oder wenn der Delta-Faktor von der betreffenden Börse nicht erhältlich ist, darf das Institut den Delta-Faktor vorbehaltlich der Erlaubnis der zuständigen Behörden unter Verwendung eines geeigneten Modells selbst berechnen. Die Erlaubnis wird erteilt, sofern mit dem Modell eine angemessene Schätzung der Änderungsrate für den Wert der Option oder des Optionscheins bei geringfügigen Änderungen des Marktpreises des Basiswerts vorgenommen wurde.

Das Institut darf dabei den Nettobetrag der künftigen, noch nicht angefallenen, aber bereits voll abgesicherten Einnahmen und Ausgaben berücksichtigen, sofern es durchgängig so vorgeht.

Das Institut darf Nettositionen in Korbwährungen gemäß den geltenden Quoten in die verschiedenen Währungen, aus denen sich diese zusammensetzen, zerlegen.

(2) Alle Positionen, die ein Institut bewusst eingegangen ist, um sich gegen die nachteilige Auswirkung einer Wechselkursänderung auf seine Eigenmittelquoten gemäß Artikel 92 Absatz 1 abzusichern, können vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden bei der Errechnung der offenen Netto-Fremdwährungspositionen

ausgeschlossen werden. Solche Positionen sind keine Handelspositionen oder sind struktureller Art, und jegliche Änderung der Bedingungen für ihren Ausschluss erfordert eine gesonderte Erlaubnis der zuständigen Behörden. Positionen eines Instituts im Zusammenhang mit Posten, die bereits bei der Berechnung der Eigenmittel in Abzug gebracht wurden, können unter denselben Bedingungen genauso behandelt werden.

(3) Ein Institut darf bei der Berechnung der offenen Nettopositionen in den einzelnen Währungen und in Gold den jeweiligen Nettogegenwartswert heranziehen, sofern das Institut diesen Ansatz durchgängig einsetzt.

(4) Die Nettobeträge der Kauf- und Verkaufspositionen in den einzelnen Währungen, mit Ausnahme der Wahrung der Rechnungslegung, und die Nettokauf- und Verkaufsposition in Gold werden zum Kassakurs in die Wahrung der Rechnungslegung umgerechnet. Anschließend werden diese getrennt addiert, um den Nettogesamtbetrag der Kaufpositionen und den Nettogesamtbetrag der Verkaufspositionen zu ermitteln. Der höhere dieser beiden Gesamtbeträge entspricht dem Nettogesamtbetrag der Devisenpositionen des Instituts.

(5) Die Institute spiegeln andere Risiken, die mit Optionen verbunden sind - abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko - in den Eigenmittelanforderungen adäquat wider.

(6) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen verschiedene Methoden festgelegt werden, um andere Risiken - abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko - in den Eigenmittelanforderungen in einer dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der Institute im Bereich Optionen angemessenen Weise zu berücksichtigen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2013 vor. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach dem Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Vor dem Inkrafttreten der technischen Standards nach Unterabsatz 1 dürfen die zuständigen Behörden weiterhin bestehende nationale Behandlungen anwenden, wenn sie diese vor dem 31. Dezember 2013 angewandt haben.

Kapitel 4

Eigenmittelanforderungen für das Warenpositionsrisiko

Artikel 355

Wahl der Methode für das Warenpositionsrisiko

Vorbehaltlich der Artikel 356 bis 358 berechnen die Institute die Eigenmittelanforderung für das Warenpositionsrisiko anhand einer der in den Artikeln 359, 360 oder 361 festgelegten Methoden.

Artikel 356

Ergänzende Warengeschäfte

(1) Institute, die ergänzende Geschäfte mit Agrarerzeugnissen betreiben, dürfen zum Jahresende die Eigenmittelanforderungen für ihren physischen Warenbestand für das Folgejahr bestimmen, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Das Institut hält jederzeit während des Jahres Eigenmittel für dieses Risiko vor, dessen Höhe nicht unter der durchschnittlichen Eigenmittelanforderung für das konservativ geschätzte Risiko für das Folgejahr liegt;

b) Das Institut nimmt eine vorsichtige Schätzung der erwarteten Volatilität des gemäß Buchstabe a berechneten Werts vor;

c) Die durchschnittliche Eigenmittelanforderung für dieses Risiko übersteigt nicht 5 % der Eigenmittel des Instituts oder 1 Mio. EUR; unter Berücksichtigung der im Einklang mit Buchstabe b geschätzten Volatilität übersteigt der erwartete Höchstwert der Eigenmittelanforderungen nicht 6,5 % seiner Eigenmittel;

d) Das Institut überwacht kontinuierlich, ob die gemäß den Buchstaben a und b durchgeführten Schätzungen nach wie vor die Realität widerspiegeln.

(2) Institute teilen den zuständigen Behörden mit, inwieweit sie von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch machen.

Artikel 357

Positionen in Waren

(1) Jede Position in Waren oder warenunterlegten Derivaten wird in Standardmaßeinheiten ausgedrückt. Der Kassakurs der einzelnen Waren wird in der Wahrung der Rechnungslegung angegeben.

(2) Positionen in Gold oder goldunterlegten Derivaten gelten als dem Fremdwährungsrisiko unterliegend und werden für die Zwecke der Berechnung des Warenpositionsrisikos gegebenenfalls gemäß Kapitel 3 oder 5 behandelt.

(3) Der Überschuss der Kauf-(Verkaufs-) positionen eines Instituts über seine Verkaufs-(Kauf-) positionen in derselben Ware und in identischen Warenterminkontrakten, Optionen und Optionsscheinen ist seine Nettoposition für die Zwecke des Artikels 360 Absatz 1 in Bezug auf diese Ware. Positionen in Derivaten werden - wie in Artikel 358 erläutert - als Positionen in der zugrunde liegenden Ware behandelt.

(4) Für die Zwecke der Berechnung einer Position in Waren werden folgende Positionen als Positionen in derselben Ware behandelt:

a) Positionen in verschiedenen Unterkategorien derselben Ware, wenn diese Unterkategorien bei der Lieferung untereinander austauschbar sind;

b) Positionen in ähnlichen Waren, wenn sie nahe Substitute sind und ihre Preisentwicklung für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr eine eindeutige Mindestkorrelation von 0,9 aufweist.

Artikel 358**Spezifische Instrumente**

(1) Warenterminkontrakte und Terminpositionen bezüglich des Kaufs oder Verkaufs bestimmter Waren sind als fiktive, in einer Standardmaßeinheit ausgedruckte Nominalbeträge in das Risikomesssystem aufzunehmen und gemäß ihrem Fälligkeitstermin in das entsprechende Laufzeitband einzustellen.

(2) Warenswaps, bei denen eine Seite der Transaktion ein fester Preis und die andere der jeweilige Marktpreis ist, sind als eine Reihe von dem Nominalwert des Geschäfts entsprechenden Positionen zu behandeln, wobei gegebenenfalls eine Position jeweils einer Zahlung aus dem Swap entspricht und in das entsprechende Laufzeitband nach Artikel 359 Absatz 1 eingestellt wird. Dabei handelt es sich um Kaufpositionen, wenn das Institut einen festen Preis zahlt und einen variablen Preis erhält, und um Verkaufpositionen, wenn das Institut einen festen Preis erhält und einen variablen Preis zahlt. Warenswaps, bei denen die beiden Seiten der Transaktion verschiedene Waren betreffen, sind beim Laufzeitbandverfahren für beide Waren getrennt in den jeweiligen Laufzeitbandfächer einzustellen.

(3) Optionen und Optionsscheine auf Waren oder auf warenunterlegte Derivate sind für die Zwecke dieses Kapitels wie Positionen zu behandeln, deren Wert dem mit dem Delta-Faktor multiplizierten Basiswert entspricht. Die letztgenannten Positionen können gegen entgegengesetzte Positionen in identischen zugrunde liegenden Waren oder warenunterlegten Derivaten aufgerechnet werden. Als Delta-Faktor ist derjenige der betreffenden Börse zu verwenden. Bei nicht börsengehandelten Optionen oder wenn der Delta-Faktor von der betreffenden Börse nicht erhältlich ist, darf das Institut den Delta-Faktor vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Behörden unter Verwendung eines geeigneten Modells selbst berechnen. Die Genehmigung wird erteilt, sofern mit dem Modell eine angemessene Schätzung der Änderungsrate für den Wert der Option oder des

Optionsscheins bei geringfügigen Änderungen des Marktpreises des Basiswerts vorgenommen wurde.

Die Institute spiegeln andere Risiken, die mit Optionen verbunden sind - abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko - in den Eigenmittelanforderungen adäquat wider.

(4) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen verschiedene Methoden festgelegt werden, um andere Risiken - abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko - in den Eigenmittelanforderungen in einer dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der Institute im Bereich Optionen angemessenen Weise zu berücksichtigen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2013 vor. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Vor dem Inkrafttreten der technischen Standards nach Unterabsatz 1 dürfen die

zuständigen Behörden weiterhin bestehende nationale Behandlungen anwenden, wenn sie diese vor dem 31. Dezember 2013 angewandt haben.

(5) Das Institut bezieht die betreffenden Warenpositionen in die Berechnung seiner Eigenmittelanforderungen für Warenpositionsrisiken ein, wenn es sich bei dem Institut um Folgendes handelt:

a) eine Partei, die Waren oder garantierte Rechtsansprüche auf Waren im Rahmen eines Pensionsgeschäfts überträgt;

b) eine verleihende Partei bei einem Warenverleihgeschäft.

Artikel 359**Laufzeitbandverfahren**

(1) Das Institut legt für jede Ware einen gesonderten Laufzeitbandfächer entsprechend der Tabelle 1 zugrunde. Alle Positionen in der betreffenden Ware werden in die entsprechenden Laufzeitbänder eingestellt.

Warenbestände sind in das erste Laufzeitband zwischen 0 bis zu einschließlich einem Monat einzuordnen.

Tabelle 1	
Laufzeitband (1)	Spread-Satz (in %) (2)
0 ≤ 1 Monat	1,50
> 1 ≤ 3 Monate	1,50
> 3 ≤ 6 Monate	1,50
> 6 ≤ 12 Monate	1,50
1 ≤ 2 Jahre	1,50
2 ≤ 3 Jahre	1,50
> 3 Jahre	1,50

(2) Positionen in derselben Ware dürfen gegeneinander aufgerechnet und als Nettoposition in das entsprechende Laufzeitband eingestellt werden, wenn

a) die entsprechenden Geschäfte denselben Fälligkeitstermin haben;

b) die entsprechenden Geschäfte innerhalb desselben Zehn-Tages-Zeitraums fällig werden und auf Märkten mit täglichen Lieferterminen gehandelt werden.

(3) Anschließend errechnet das Institut für jedes Laufzeitband die Summe der Kaufpositionen sowie die Summe der Verkaufpositionen. Der Betrag der ersteren Summe, der innerhalb eines gegebenen Laufzeitbands durch den der letzteren Summe ausgeglichen wird, ist in jenem Band die ausgeglichene Position, während die verbleibende Kauf- oder Verkaufposition die nicht ausgeglichene Position für dasselbe Laufzeitband darstellt.

(4) Der Teil der nicht ausgeglichenen Kauf- (Verkaufs-)position für ein gegebenes Laufzeitband, der durch die nicht ausgeglichene Verkaufs- (Kauf-)position für ein Laufzeitband mit längerer Fristigkeit ausgeglichen wird, stellt die ausgeglichene Position zwischen zwei Laufzeitbandern dar. Der Teil der nicht ausgeglichenen Kaufposition oder der nicht ausgeglichenen Verkaufsposition, der nicht auf diese Weise ausgeglichen werden kann, stellt die nicht ausgeglichene Position dar.

(5) Die Eigenmittelanforderung eines Instituts für jede Ware errechnet sich auf der Grundlage des entsprechenden Laufzeitbandfachers als die Summe aus

- a) der Summe der ausgeglichenen Kauf- und Verkaufspositionen, die mit dem jeweiligen Spread-Satz für jedes Laufzeitband (siehe Spalte 2 der Tabelle 1) und dem Kassakurs der Ware multipliziert wird;
- b) der ausgeglichenen Position zwischen zwei Laufzeitbandern für jedes Laufzeitband, in das eine nicht ausgeglichene Position vorgetragen wird, multipliziert mit 0,6 %, d. h. dem Gewichtungssatz für vorgetragene Positionen ("carry rate"), und mit dem Kassakurs der Ware;
- c) den restlichen, nicht ausgeglichenen Positionen, multipliziert mit 15 %, d. h. dem einfachen Gewichtungssatz ("outright rate"), und mit dem Kassakurs der Ware.

(6) Die Gesamteigenmittelanforderung eines Instituts zur Unterlegung des Warenpositionsrisikos errechnet sich als die Summe der gemäß Absatz 5 berechneten Eigenmittelanforderungen für jede Ware.

Artikel 360

Vereinfachtes Verfahren

(1) Die Eigenmittelanforderung des Instituts für jede Ware errechnet sich hier als die Summe aus

- a) 15 % der Nettoposition, unabhängig davon, ob es sich um eine Kauf- oder Verkaufsposition handelt, multipliziert mit dem Kassakurs der Ware;
- b) 3 % der Bruttoposition (Kaufposition plus Verkaufsposition), multipliziert mit dem Kassakurs der Ware.

(2) Die Gesamteigenmittelanforderung eines Instituts zur Unterlegung des Warenpositionsrisikos errechnet sich als die Summe der gemäß Absatz 1 berechneten Eigenmittelanforderungen für jede Ware.

TITEL V

Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungsrisiko

Artikel 378

Abwicklungs-/Lieferrisiko

Im Fall von Geschäften, bei denen Schuldtitel, Eigenkapitalinstrumente, Fremdwahrungen und Waren, mit Ausnahme von Pensionsgeschäften und Wertpapier- oder Warenverleih- und Wertpapier- oder Wareneigenschaften, nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, muss das Institut die Preisdifferenz berechnen, die sich daraus ergibt.

Die Preisdifferenz wird berechnet als die Differenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis für die betreffenden Schuldtitel, Eigenkapitalinstrumente, Fremdwahrungen oder Waren und ihrem aktuellen Marktwert, wenn die Differenz mit einem Verlust für das Institut verbunden sein konnte.

Zur Berechnung seiner Eigenmittelanforderung für das Abwicklungsrisiko multipliziert das Institut diesen Differenzbetrag mit dem entsprechenden Faktor in der rechten Spalte der nachstehenden Tabelle 1.

Tabelle 1	
Anzahl der Arbeitstage nach dem festgesetzten Abwicklungstermin	(%)
5 – 15	8
16 – 30	50
31 – 45	75
46 oder mehr	100

Artikel 379

Vorleistungen

(1) Ein Institut muss über Eigenmittel nach Maßgabe von Tabelle 2 verfügen, falls Folgendes eintritt:

- a) wenn es Wertpapiere, Fremdwahrungen oder Waren bezahlt hat, bevor es diese erhalten hat, oder Wertpapiere, Fremdwahrungen oder Waren geliefert hat, bevor es deren Bezahlung erhalten hat;
- b) bei grenzüberschreitenden Geschäften, wenn seit der Zahlung bzw. Lieferung mindestens ein Tag vergangen ist.

Tabelle 2			
Eigenmittelunterlegung bei Vorleistungen			
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Art des Geschäfts	Bis zur ersten vertraglich vereinbarten Zahlung oder zum ersten vertraglich vereinbarten Lieferabschnitt	Von der ersten vertraglich vereinbarten Zahlung/vom ersten vertraglich vereinbarten Lieferabschnitt bis zu vier Tagen nach der zweiten vertraglich vereinbarten Zahlung oder dem zweiten vertraglich vereinbarten Lieferabschnitt	Vom fünften Geschäftstag nach der zweiten vertraglich vereinbarten Zahlung oder dem zweiten vertraglich vereinbarten Lieferabschnitt bis zur Abwicklung des Geschäfts
Vorleistung	Keine Eigenmittelunterlegung	Behandlung als Risikoposition	Behandlung als Risikoposition mit einem Risikogewicht von 1 250 %

(2) Institute, die den in Teil 3 Titel II Kapitel 3 beschriebenen IRB-Ansatz anwenden, dürfen bei der Ansetzung eines Risikogewichts für Positionen aus nicht abgewickelten Geschäften gemäß der dritten Spalte der Tabelle 2 bei Gegenparteien, gegenüber denen sie keine andere Risikoposition im Anlagebuch haben, die Zuordnung der PD anhand einer externen Bonitätsbeurteilung der Gegenpartei vornehmen. Institute, die eigene LGD-Schätzungen verwenden, dürfen die LGD nach Artikel 161 Absatz 1 für alle Risikopositionen aus nicht abgewickelten Geschäften, die nach Maßgabe der dritten Spalte der Tabelle 2 behandelt werden, anwenden, sofern sie die LGD auf alle derartigen Risikopositionen anwenden. Alternativ dazu dürfen Institute, die den IRB-Ansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 anwenden, das Risikogewicht gemäß dem Standardansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 ansetzen, sofern sie es auf alle derartigen Risikopositionen anwenden, oder ein Risikogewicht von 100 % auf alle derartigen Risikopositionen anwenden.

Resultiert aus nicht abgewickelten Geschäften kein nennenswerter positiver Risikopositionsbetrag, so dürfen die Institute für diese Risikopositionen ein Risikogewicht von 100 % ansetzen, sofern nicht gemäß der vierten Spalte von Tabelle 2 in Absatz 1 eine Risikogewichtung von 1 250 % erforderlich ist.

(3) Alternativ zu einer Risikogewichtung von 1 250 % von Positionen aus nicht abgewickelten Geschäften gemäß Absatz 1 Tabelle 2 Spalte 4 können die Institute den übertragenen Wert zuzüglich des aktuellen positiven Risikopositionsbetrags von Posten des harten Kernkapitals im Einklang mit Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k in Abzug bringen.

Artikel 380

Aussetzung der Eigenmittelanforderungen

Bei einem systemweiten Ausfall eines Abwicklungssystems, eines Clearingsystems oder einer zentralen Gegenpartei können die zuständigen Behörden die gemäß den Artikeln 378 und 379 berechneten Eigenmittelanforderungen bis zur Behebung des Schadens aussetzen. In diesem Falle wird das Versäumnis einer Gegenpartei, ein Geschäft abzuwickeln, nicht als kreditrisikorelevanter Ausfall angesehen.

TITEL VII

Anforderungen an Anlegerinstitute

Artikel 405

Haltepflicht des Emittenten

(1) Handelt ein Institut nicht als Originator, Sponsor oder ursprünglicher Kreditgeber, darf es das Kreditrisiko einer Verbriefungsposition in seinem Handelsbuch oder Anlagebuch nur dann eingehen, wenn der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber gegenüber dem Institut ausdrücklich erklärt hat, dass er kontinuierlich einen materiellen Nettoanteil ("net economic interest") von mindestens 5 % halten wird.

Lediglich folgende Fälle gelten als Halten eines materiellen Nettoanteils von mindestens 5 %:

- das Halten eines Anteils von mindestens 5 % des Nominalwerts einer jeden an die Anleger verkauften oder übertragenen Tranche;
- bei Verbriefungen von revolvingierenden Forderungen das Halten eines Originatoranteils von mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Forderungen;
- das Halten eines Anteils von nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Forderungen, der mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Forderungen entspricht, wenn diese Forderungen ansonsten verbrieft worden waren, sofern die Zahl der potenziell verbrieften Forderungen bei der Origination mindestens 100 beträgt;
- das Halten der Erstverlusttranche und erforderlichenfalls weiterer Tranchen, die das gleiche oder ein höheres Risikoprofil aufweisen und nicht früher fällig werden als die an die Anleger übertragenen oder verkauften Tranchen, so dass der insgesamt gehaltene Anteil mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Forderungen entspricht;
- das Halten einer Erstverlust-Risikoposition von mindestens 5 % einer jeden verbrieften Forderung bei der Verbriefung.

Der materielle Nettoanteil wird bei der Origination berechnet und ist kontinuierlich

aufrechtzuerhalten. Der materielle Nettoanteil, einschließlich einbehaltener Positionen, Zinsen oder Forderungen, ist nicht Gegenstand von Kreditrisikominderung, Verkaufspositionen oder sonstiger Absicherungen und wird nicht veräußert. Der materielle Nettoanteil wird durch den Nominalwert der außerbilanziellen Posten bestimmt. Die Vorschriften über die Pflicht zum Selbstbehalt werden bei einer Verbriefung nicht mehrfach zur Anwendung gebracht.

(2) Verbrieft ein EU-Mutterkreditinstitut, eine EU-Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte EU-Finanzholdinggesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen als Originator oder Sponsor Forderungen von mehreren Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder anderen Finanzinstituten, die in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind, so kann die Anforderung nach Absatz 1 auf der Grundlage der konsolidierten Lage des betreffenden EU-Mutterkreditinstituts, der betreffenden EU-Finanzholdinggesellschaft bzw. der gemischten EU-Finanzholdinggesellschaft erfüllt werden.

Unterabsatz 1 findet nur dann Anwendung, wenn die Kreditinstitute, Wertpapierfirmen oder Finanzinstitute, die die verbrieften Forderungen begründet haben, selbst die Verpflichtung eingegangen sind, die Anforderungen nach Artikel 408 zu erfüllen und dem Originator oder Sponsor und dem EU-Mutterkreditinstitut, der EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder der gemischten EU-Finanzholdinggesellschaft rechtzeitig die zur Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 409 erforderlichen Informationen zu übermitteln.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn es sich bei den verbrieften Forderungen um Forderungen handelt, die gegenüber folgenden Einrichtungen bestehen oder von diesen umfassend, bedingungslos und unwiderruflich garantiert werden:

- a) Zentralstaaten oder Zentralbanken,
- b) regionale und lokale Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten,
- c) Institute, denen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von höchstens 50 % zugewiesen wird,
- d) multilaterale Entwicklungsbanken.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte, die auf einem klaren, transparenten und zugänglichen Index basieren, wobei die zugrunde liegenden Referenzeinheiten mit denen identisch sind, die einen stark gehandelten Index von Einheiten bilden, oder andere handelbare Wertpapiere darstellen, bei denen es sich nicht um Verbriefungspositionen handelt;

Artikel 406

Sorgfaltsprüfung

(1) Bevor ein Institut ein Verbriefungsrisiko eingeht und gegebenenfalls anschließend muss es den zuständigen Behörden nachweisen können, dass sie hinsichtlich jeder einzelnen Verbriefungsposition über umfassende und gründliche Kenntnis verfügt und bezüglich seines Handelsbuchs und seines Anlagebuchs sowie des Risikoprofils seiner Anlagen in verbrieften Positionen formliche Regeln und Verfahren eingeführt hat, um Folgendes analysieren und erfassen zu können:

- a) Mitteilungen von Originatoren, Sponsoren oder ursprünglichen Kreditgebern nach Artikel 405 Absatz 1 zur Angabe des materiellen Nettoanteils, den sie kontinuierlich an der Verbriefung halten,
- b) Risikomerkmale der einzelnen Verbriefungspositionen,
- c) Risikomerkmale der Forderungen, die der Verbriefungsposition zugrunde liegen,
- d) Leumund der Originatoren oder Sponsoren und ihre Verluste bei früheren Verbriefungen in den betreffenden Forderungsklassen, die der Verbriefungsposition zugrunde liegen,
- e) Erklärungen und Angaben der Originatoren oder Sponsoren oder ihrer Beauftragten oder Berater zur gebotenen Sorgfalt, die sie im Hinblick auf die verbrieften Forderungen und gegebenenfalls im Hinblick auf die Besicherungsqualität der verbrieften Forderungen walten lassen,
- f) gegebenenfalls Methoden und Konzepte, nach denen die Besicherung der verbrieften Forderungen bewertet wird, sowie die Maßnahmen, mit denen der Originator oder Sponsor die Unabhängigkeit des Bewerbers gewährleisten will,
- g) alle strukturellen Merkmale der Verbriefung, die wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Verbriefungsposition des Instituts haben können, wie etwa vertragliche Wasserfall-Strukturen und damit verbundene Auslöser ("Trigger"), Bonitätsverbesserungen, Liquiditätsverbesserungen, Marktwert-Trigger und geschäftsspezifische Definitionen des Ausfalls.

Institute führen in Bezug auf ihre Verbriefungspositionen regelmäßig selbst geeignete Stresstests durch. Dabei dürfen sie sich auf die von einer ECAI entwickelten finanziellen Modelle stützen, sofern sie auf Anfrage nachweisen können, dass sie vor der Investition die Strukturierung der Modelle und die diesen zugrunde liegenden relevanten Annahmen mit der gebotenen Sorgfalt validiert haben und die Methoden, Annahmen und Ergebnisse verstanden haben.

(2) Handeln Institute nicht als Originatoren, Sponsoren oder ursprüngliche Kreditgeber, richten sie entsprechend ihren Handelsbuch- und ihren Anlagebuchpositionen sowie dem Risikoprofil ihrer Anlagen in verbrieften Positionen formliche Verfahren ein, um Informationen über die Entwicklung der Forderungen, die ihren Verbriefungspositionen zugrunde liegen, laufend und zeitnah zu beobachten. Gegebenenfalls umfasst dies Folgendes: Art der Forderung, Prozentsatz der Kredite, die mehr als 30, 60 und 90 Tage überfällig sind, Ausfallquoten, Quote der vorzeitigen Ruckzahlungen, unter Zwangsvollstreckung stehende Kredite, Art der Sicherheit und Belegung, Häufigkeitsverteilung von Kreditpunktbewertungen und anderen Bonitätsbewertungen für die zugrunde liegenden Forderungen, branchenweise und geografische Streuung, Häufigkeitsverteilung der Beleihungsquoten mit Bandbreiten, die eine angemessene Sensitivitätsanalyse erleichtern. Sind die zugrunde liegenden Forderungen selbst Verbriefungspositionen, so verfügen die Institute nicht nur hinsichtlich der zugrunde liegenden Verbriefungsstranchen über die in diesem Unterabsatz genannten

Informationen, z.B. den Namen des Emittenten und dessen Bonität, sondern auch hinsichtlich der Merkmale und der Entwicklung der den Verbriefungstranchen zugrunde liegenden Pools. Die Institute wenden dieselben Analysestandards auch auf Beteiligungen oder Übernahmen von Verbriefungsemissionen an, die von Dritten erworben werden, und zwar unabhängig davon, ob diese Beteiligungen oder Übernahmen in ihrem Handelsbuch oder ihrem Anlagebuch gehalten werden sollen.

Artikel 407

Zusätzliches Risikogewicht

Sind die Anforderungen der Artikel 405, 406 oder 409 in einem wesentlichen Punkt aufgrund von Fahrlässigkeit oder Unterlassung seitens des Instituts nicht erfüllt, so verhängen die zuständigen Behörden ein angemessenes zusätzliches Risikogewicht von mindestens 250 % des Risikogewichts (mit einer Obergrenze von 1250 %), das für die einschlägigen Verbriefungspositionen in der in den Artikeln 245 Absatz 6 bzw. 337 Absatz 3 spezifizierten Weise gilt. Das zusätzliche Risikogewicht wird mit jedem weiteren Verstoß gegen die Sorgfaltsbestimmungen schrittweise angehoben.

Die zuständigen Behörden berücksichtigen die für bestimmte Verbriefungen gemäß Artikel 405 Absatz 3 geltenden Ausnahmen durch Herabsetzung des Risikogewichts, das sie andernfalls gemäß diesem Artikel bei einer Verbriefung verhängen wurden, auf die Artikel 405 Absatz 3 Anwendung findet.